

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 19

Kiel, den 16. September

1985

Inhalt	Seite
I. Gesetze und Rechtsverordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Tarifverträge des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger, hier: Kündigung	195
Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in gottesdienstlichen Räumen	195
Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels	196
III. Stellenausschreibungen	196
IV. Personalmeldungen	198

Bekanntmachungen

Tarifverträge des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger, hier: Kündigung

Kiel, den 5. Sept. 1985

Der Gesamtvorstand des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) hat am 8. Juli 1985 folgende Tarifverträge gekündigt:

- a) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1.12.1982 (GVOBl. 1983 S. 19), zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 12.12.1984 (GVOBl. 1985 S. 99), und
- b) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern/Lernpfleger vom 1.12.1982 (GVOBl. 1983 S. 19), zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 12.12.1984 (GVOBl. 1985 S. 99).

Die Kündigung erfolgte im Anschluß an das Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz) vom 4.6.1985 (BGBl. I S. 893), das Anpassungen der tariflichen Ausbildungsgelder an die veränderten Ausbildungsvoraussetzungen erfordert.

Der Gesamtvorstand des VKDA-NEK hat seine Mitglieder gebeten, bis zum Abschluß neuer Tarifverträge die Ausbildungsverträge mit Schülerinnen und Schülern, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31.8.1985 beginnt, nach Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder abzuschließen. Die vor dem 1.9.1985 begonne-

nen Ausbildungsverhältnisse unterliegen der Nachwirkung der gekündigten Tarifverträge, bis diese durch neue Tarifverträge ersetzt sind (§ 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz).

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Grohmann

Az.: 3216 - D II

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in gottesdienstlichen Räumen

Kiel, den 5. September 1985

Für das Fotografieren sowie für Film- und Fernsehaufnahmen in gottesdienstlichen Räumen außerhalb und während gottesdienstlicher Feiern galten im Bereich der Nordelbischen Kirche bislang unterschiedliche Regelungen. Es handelte sich dabei um die „Richtlinien betr. Lichtbild-, Film- und Fernsehaufnahmen in Kirchenräumen“ des Landeskirchenamtes Hamburg vom 27. Januar 1962 (GVM S. 8) und um die Bekanntmachung der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 11. Februar 1949 (KGVOBl. S. 19) „Photographieren während gottesdienstlicher Handlungen“

Seit dem Erlaß dieser Richtlinien sind Entwicklungen eingetreten, die eine differenzierte Beurteilung und Regelung der Zulässigkeit von Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in gottesdienstlichen Räumen erforderlich machen.

Die Darstellung des gottesdienstlichen Lebens in der Öffentlichkeit liegt unter missionarischen Gesichtspunkten auch im Interesse der Kirche. Unter seelsorgerlichen Aspekten sind auch das Erinnerungsfoto oder der Erinnerungsfilm von Amtshandlungen zu bejahen.

Grenzen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in Gottesdiensten sind dort zu ziehen, wo der Ablauf des Gottesdienstes gestört wird und der Schutz des persönlichen Bereiches des Gottesdienstbesuchers berührt wird.

Das Nordelbische Kirchenamt hat unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte die folgenden Richtlinien beschlossen:

**Richtlinien
für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in gottesdienstlichen
Räumen
vom 3. September 1985**

1. Über die Zulassung von Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in gottesdienstlichen Räumen entscheidet der zuständige Kirchenvorstand. Aufnahmen während der Gottesdienste und Amtshandlungen setzen außerdem die Zustimmung des Pastors voraus, der den Gottesdienst leitet.
2. Es wird empfohlen, Aufnahmen in gottesdienstlichen Räumen außerhalb der Gottesdienste grundsätzlich zuzulassen, das gewerbmäßige Fotografieren aber nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes im Einzelfall.
3. Aufnahmen bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, bei denen das persönliche und familiäre Interesse am Fotografieren oder Filmen im Vordergrund steht, sollen in der Regel auf den Einzugs- und das Verlassen der Kirche beschränkt werden.
4. Bei folgenden gottesdienstlichen Handlungen und Vollzügen sollen Aufnahmen nicht zugelassen werden:
 - bei der Feier des Heiligen Abendmahls,
 - während des Vollzugs der Taufe,
 - bei der Einsegnung der Konfirmanden,
 - bei der Segnung von Brautpaaren,
 - bei Ordinations- und Einführungshandlungen.
 Aufnahmen von betenden Gottesdienstbesuchern sind zu unterlassen.
5. Um eine Störung des Gottesdienstes auszuschließen, soll nach Möglichkeit davon Gebrauch gemacht werden, die Aufnahmen von einer Empore aus zu machen und auf den Einsatz zusätzlicher Kunstlichtquellen zu verzichten.

6. Für Fernsehaufnahmen in Gottesdiensten und bei gottesdienstlichen Feiern gelten diese Richtlinien sinngemäß. Sachlich gebotene Ausnahmen für solche Aufnahmen sind zwischen den Beteiligten vorher abzusprechen. Auch hierfür gilt der Grundsatz, daß eine Störung des Gottesdienstes zu vermeiden ist und eine Ablenkung der Gottesdienstbesucher auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt.
7. Die vollständige Übertragung eines Gottesdienstes durch das Fernsehen bedarf besonderer Vorbereitung und Betreuung.
8. Die „Richtlinien betr. Lichtbild-, Film- und Fernsehaufnahmen in Kirchenräumen“ des Landeskirchenamtes Hamburg vom 27. Januar 1962 (GVM S. 8) und die Bekanntmachung „Photografieren während gottesdienstlicher Handlungen“ der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 11. Februar 1949 (KGOBl. S. 19) treten mit dem Erlaß dieser Richtlinien außer Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Heinrich

Az.: 6093 - TI/T 1

Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels

Bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satrup, Kirchenkreis Angeln, ist das Metalltypar des Kirchensiegels durch Diebstahl verlorengegangen.

Das spitzovale Siegel trägt die Umschrift

„EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE SATRUP“

und zeigt im Siegelbild Triumphkreuzgruppe, Chorbogen und Altar der Satruper Kirche.

Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Satrup (vergl. Bekanntmachung vom 14. Januar 1981, GVOBl. S. 22) wird hiermit außer Geltung gesetzt.

Kiel, den 10. September 1985

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Muus

Az.: 9153 Satrup - R II / R 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Kaltenkirchen im Kirchenkreis Neumünster ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Kaltenkirchen umfaßt bei etwa 18.000 Gemeindegliedern 5 Pfarrstellen. Ein modernes Pastorat wird ca. Anfang nächsten Jahres zur Verfügung stehen. Sämtliche Schulen befinden sich am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Le Jeune, Kirchenstraße 7 a, 2358 Kaltenkirchen, Tel. 04191/25 19, und Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1, Tel. 04321/4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kaltenkirchen (3) - P II / P 2

In der Kirchengemeinde St. Johannes in Kiel-Gaarden im Kirchenkreis Kiel wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die St. Johannes-Gemeinde umfaßt etwa 3.000 Gemeindeglieder. Eine geräumige Kirche, erbaut 1961, ist vorhanden, ebenso ein modernes Pastorat mit Garten und ein Gemeindehaus.

Mitarbeiter sind: eine hauptamtliche Küsterin, eine hauptamtliche Sekretärin und ein nebenberuflicher Organist. Dazu kommen einige ehrenamtliche Mitarbeiter in der Betreuung der Senioren-, der Jugend- und der Kinderarbeit. Die Gemeinde liegt in der Nähe des Stadtzentrums auf dem Ostufer Kiels. Zur Gemeinde gehören viele Werftarbeiter und ältere Menschen. Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die auf dem Grund von Schrift und Bekenntnis aufgeschlossen ist für missionarische Arbeit, in der Verkündigung und in der Seelsorge seine bzw. ihre besondere Aufgabe sieht und sich den sozialen Anforderungen stellt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Sellin, Schulstr. 30, 2300 Kiel 14, Tel. 0431/73 19 25, die Kirchenvorsteherin, Frau Schöning, Elisabethstr. 51, 2300 Kiel 14, Tel. 0431/7 69 75, der Kirchenvorsteher, Herr Hansen, Kieler Str. 49, 2300 Kiel 14, Tel. 0431/73 25 16, und Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/9 40 22.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Johannes in Kiel-Gaarden – P II / P 1

*

In der Kirchengemeinde Westerland/Sylt im Kirchenkreis Südtondern wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Februar 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar – jeweils in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Westerland/Sylt hat 3 Pfarrstellen und umfaßt ca. 7.500 Gemeindeglieder. Neben der Gemeindegliederarbeit erwartet der Kirchenvorstand Freude an Predigt und Seelsorge für die Einheimischen und Kurgäste. Besondere Schwerpunkte der Arbeit können in Absprache mit den Amtsbrüdern wahrgenommen werden. Ein geräumiges Pastorat ist vorhanden, sämtliche Schulen sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Osterstraße 17, 2262 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Redlin, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Lorens-de-Han-Straße 32, 2280 Westerland, Tel. 04651/78 84, Dannenberg, Inhaber der freiwerdenden Pfarrstelle, Kirchenweg 37, 2280 Westerland, Tel. 04651/2 22 63, und Stemper, Bastianstraße 8, 2280 Westerland, Tel. 04651/52 00, sowie die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Petersen, Trift 21 a, 2280 Westerland, Tel. 04651/64 66, und Propst Henrich, Osterstraße 17, 2262 Leck, Tel. 04662/23 97 und 9 95.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Westerland/Sylt (2) – P I / P 1

Stellenausschreibungen

Dienste in Übersee ist eine Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen, die Fachkräfte für den Entwicklungsdienst an überseeische Kirchen und gemeinnützige Institutionen vermittelt.

Für unsere Stuttgarter Geschäftsstelle suchen wir zum 1. Oktober 1985

eine(n) Referenten(in)

für Personalanforderungen der überseeischen Partner.

Hauptaufgaben: Kontakte mit Projektträgern in Übersee, Projektbeschreibung, -evaluierung und -begleitung, Reisen, Fachkonsultationen, Mitwirkung bei der Bewerberauswahl und der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit.

Regionaler Schwerpunkt der Arbeit ist derzeit: Nordostafrika und (Ost-)Asien, dabei ist die Flüchtlingsarbeit am „Horn von Afrika“ in den letzten Jahren besonders wichtig geworden.

Sektoral sind Erfahrungen im Bereich technischer Projekte wünschenswert.

Bewerbungen berufserfahrener Fachleute mit abgeschlossener Hochschulausbildung und ausreichenden Übersee-Erfahrungen sind willkommen. Weiter werden vorausgesetzt: Sehr gute engl. und franz. Sprachkenntnisse in Wort und Schrift; gründliche Kenntnisse der entwicklungspolitischen Theorien und Zusammenhänge im internationalen und ökumenischen Bereich; politische Sensibilität und kirchlich/soziales Engagement, sowie Verhandlungsgeschick, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und kommunikative Fähigkeit für Teamarbeit und Mitarbeiterführung.

Die Vergütung entspricht BAT II a mit zusätzlichen Sozialleistungen.

Sollten Sie an einer Mitarbeit interessiert sein, senden Sie uns bitte Ihre Kurzbewerbung mit tabellarischem Lebenslauf einschl. Angaben über beruflichen Werdegang, Familienstand und Konfessionszugehörigkeit.

Dienste in Übersee

Personalreferat

Gerokstr. 1

7000 Stuttgart 1

Az.: 242 – P I / P 1

Die Martin-Luther-Kirchengemeinde, Quickborn-Heide, sucht zum nächstmöglichen Termin

eine/n Diakon/in.

Die Stelle ist z.Z. mit 32 Wochenstunden besetzt.

Es wird Bereitschaft erwartet, mit Interesse und innem Engagement in zum Teil kirchlichem Neuland Menschen an die Kirche heranzuführen. Das Aufgabenfeld umfaßt hauptsächlich die Kinder- und Kinder-Elternarbeit.

Vergütung nach KAT.

Auskünfte erteilt Pastor Dr. Helmut Edelmann, Lornsenstr. 59, 2085 Quickborn-Heide, Tel. 04104/7 26 71.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Martin-Luther-Kirchengemeinde Quickborn-Heide, Lornsenstr. 57, 2085 Quickborn-Heide.

Az.: 30 – Martin-Luther-Kirchengemeinde – E I / E 1

*

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Eutin sucht für seine Jugend- und Freizeitstätte „Jugendzentrum Tannenhöhe“ in Süsel zum nächstmöglichen Termin

ein Ehepaar
 (40 Wo.-Std. - 20 Wo.-Std.)

Das „Jugendzentrum Tannenhöhe“ ist ganzjährig geöffnet und bietet 35 Übernachtungsmöglichkeiten bei Vollverpflegung. Hier werden Erholungsfreizeiten, Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kurse aller Art durchgeführt.

Der Ehemann soll als Heimleiter zuständig sein für die Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung. Aufgabe der Ehefrau ist die Mithilfe bei der Gebäude- und Grundstückspflege sowie bei der Verwaltung und in der Küche.

Wir erwarten:

- eine christliche Lebenseinstellung,
- die Befähigung zur Verwaltung und Wirtschaftsführung der Einrichtung,
- handwerkliche und gärtnerische Fähigkeiten für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung,

- die Bereitschaft, den jugendlichen und erwachsenen Gästen partnerschaftlich und freundlich zu begegnen.,
- Kooperationsbereitschaft gegenüber den Mitarbeitern.

Die Freizeitstätte liegt am Rande der Ortschaft Süsel inmitten der Holsteinischen Schweiz. Schulen und Einkaufsmöglichkeiten befinden sich im nahen Eutin und Neustadt.

Dienstwohnung (ca. 100 qm) ist vorhanden im alleinstehenden Heimleiterhaus.

Vergütung und soziale Leistungen richten sich nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (KAT-NEK).

Auskünfte erteilt das Jugendpfarramt des Kirchenkreises Eutin (Werner Lamm), Kirchplatz 1, 2420 Eutin, Tel. 04521/21 53.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an: Vorstand des Kirchenkreises Eutin, Schloßstraße 13, 2420 Eutin.

Az.: 4890 - 1 - W 2

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 2.9.1985 die Pastorin z.A. Karen Lübbert, z.Z. in Kiel, unter Umwandlung ihres bisherigen Pastoren-Dienstverhältnisses auf Probe in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Kirchenrätin z.A. im Nordelbischen Kirchenamt - Dezernat für Ausbildungs- und Prüfungswesen der Theologen -.

Eingeführt:

Am 25.8.1985 der Pastor Dieter Kuchenbecker als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg;

am 25.8.1985 die Pastorin Elsbeth Möller als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg.